

Stadt Landau in der Pfalz

**21. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 im Bereich
„AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“**

Stand: Entwurf vom 22. Februar 2021



Stadt Landau in der Pfalz

Stadtverwaltung – Stadtbauamt

Abt. Stadtplanung und Stadtentwicklung

Königstraße 21

76829 Landau in der Pfalz

Inhalt

A	BEGRÜNDUNG	7
1.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	7
2.	Eigentumsverhältnisse	8
3.	Planungserfordernis und allgemeine Planungsziele	8
4.	Planerische Rahmenbedingungen	9
	4.1. Ziele der Raumordnung	9
5.	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	11
6.	Schutzgebiete	12
	6.1. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete.....	12
	6.2. Wasserrechtliche Schutzgebiete	14
	6.3. Denkmalschutz	14
7.	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und daraus abgeleitete Planungsziele	14
	7.1. Vorhandene Nutzungen	14
	7.2. Vorhandene Situation von Natur und Landschaftsbild.....	16
	7.3. Vorhandene Erschließung.....	19
	7.4. Vorhandene Lärmsituation	20
8.	Planung	21
	8.1. Änderung der Darstellung	21
	8.2. Auswirkungen der Planung	22
	8.3. Ausgleich der Eingriffe und Natur und Landschaft.....	25
B	UMWELTBERICHT	27
1.	Beschreibung der Planung	27
	1.1. Anlass und Aufgabenstellung.....	27

1.2. Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes	27
1.3. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	28
1.4. Flächenbedarf der Planung.....	28
2. Übergeordnete Vorgaben	28
2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes	28
2.2. Fachrechtliche Unterschutzstellungen	31
2.2.1. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	31
2.2.2. Wasserrechtliche Schutzgebiete	33
2.2.3. Denkmalschutz	33
3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	33
3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens.....	33
3.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	34
4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	35
4.1. Naturräumliche Gliederung	35
4.2. Geologie und Relief	36
4.3. Schutzgut Boden	36
4.4. Schutzgut Luft/Klima.....	37
4.5. Schutzgut Wasser	37
4.6. Schutzgut Arten- und Biotoppotential	38
4.7. Schutzgut Fläche	42
4.8. Schutzgut Landschaftsbild	42
4.9. Schutzgut Mensch und Erholung	43
4.10. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	44
5. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	44

6. Alternativenprüfung	46
6.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	46
6.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.....	47
7. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens	47
7.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	47
7.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	47
7.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft	48
7.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation und Fauna	48
7.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erlebnispotenzial	48
7.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	48
7.7. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	48
7.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	49
8. Weitere Belange des Umweltschutzes	51
8.1. Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)	51
8.2. Energie	51
8.3. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	51
8.4. Maßnahmen zum Immissionsschutz	51
9. Zusätzliche Angaben	52
9.1. Abfallerzeugung, -beseitigung und –verwertung.....	52
9.2. Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	52

9.3. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	53
9.4. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	53
9.5. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	53
9.6. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	53
9.7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	53
9.8. Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogen Quellen	54
9.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	54
C ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	57
1. Zielsetzung der Planung	57
2. Berücksichtigung der Umweltbelange	57
3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	57
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten	58

Stadt Landau in der Pfalz

21. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 im Bereich „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“

A: BEGRÜNDUNG

Stand: Entwurf vom 22. Februar 2021



Stadt Landau in der Pfalz

Stadtverwaltung – Stadtbauamt

Abt. Stadtplanung und Stadtentwicklung

Königstraße 21

76829 Landau in der Pfalz

A BEGRÜNDUNG

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet für die Änderungsplanung zum Flächennutzungsplan weist eine Fläche von rund 1,0 ha auf und befindet sich westlich der Kernstadt von Landau im Städtorf Arzheim am westlichen Ortseingang, nördlich der Arzheimer Hauptstraße (K3).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein weitgehend brachliegendes Sportplatzgelände. Die Fläche wird im Westen durch einen bestehenden Wirtschaftsweg begrenzt. Im Osten und Südosten grenzt die Wohnbebauung von Arzheim an das Plangebiet an, im Süden und Südwesten folgen weitere landwirtschaftliche Flächen.

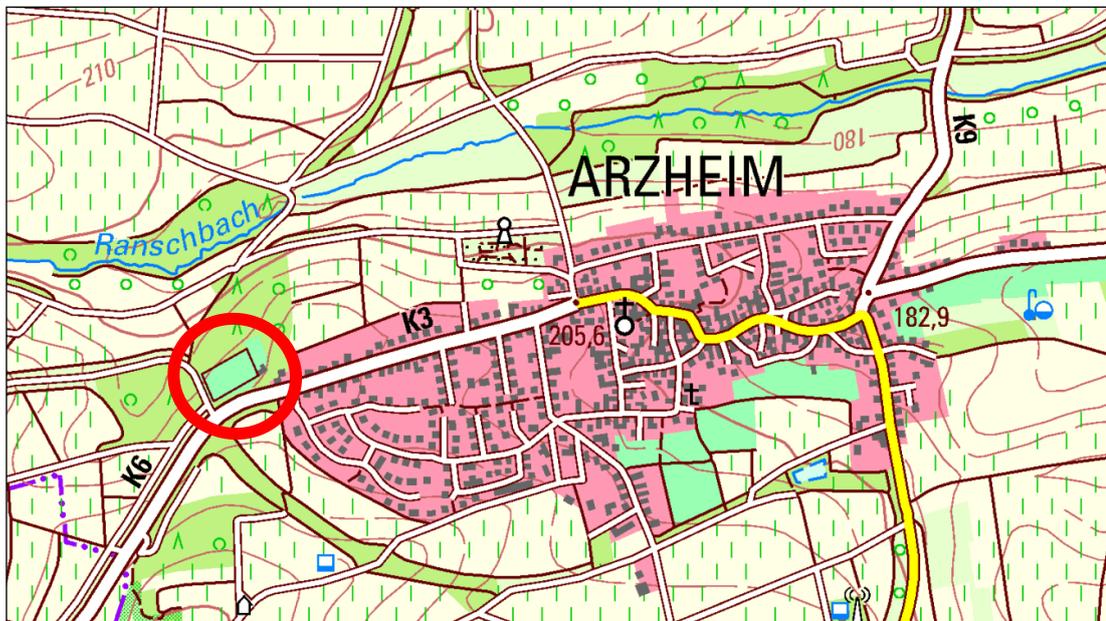


Abbildung 1: Lage des Plangebietes in Landau-Arzheim

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- Im Süden: durch die Arzheimer Hauptstraße
- Im Osten: durch die bestehende Gehölzvegetation
- Im Norden: durch die bestehende Gehölzvegetation
- Im Westen: durch den bestehenden Wirtschaftsweg

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung.

2. Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Planungsgebietes befinden sich vollständig im Eigentum der Stadt Landau.

3. Planungserfordernis und allgemeine Planungsziele

Der Stadtrat der Stadt Landau hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ beschlossen. Der aktuelle Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau in der Pfalz stellt das Plangebiet derzeit noch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Im Rahmen des Projektes „Kommune der Zukunft“ haben sich zahlreiche Bürger von Arzheim für die „Wiederbelebung“ des Sportplatzes ausgesprochen. Aus der Koordinierungsgruppe heraus bildete sich die Arbeitsgruppe „Sportplatz Arzheim“ mit dem Ziel, durch unterschiedliche Nutzungen das Sportplatzareal neu zu entwickeln und für das Dorf attraktiv zu gestalten.

Die angestrebte Nutzung, welche die Errichtung verschiedener Sportanlagen sowie eine teilweise Versiegelung zum Gegenstand hat, geht nicht mit der aktuell im Flächennutzungsplan 2010 dargestellten Grünfläche konform. Aus diesem Grund hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.04.2019 zusätzlich zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes den Beschluss zur 21. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 gefasst. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung, gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, geändert werden.

Das gesamte Areal ist ringsum von Grün- bzw. Heckenstrukturen umgeben, die teilweise von artenschutzrechtlicher Relevanz sind. Unmittelbar nördlich und weiter westlich des Geltungsbereichs schließen sich ökologisch wertvolle städtische Ausgleichsflächen an. Die Konzeption sieht nicht vor, die vorhandenen Grünbestände zu beseitigen oder zu verändern, sondern beschränkt sich auf das ehemals bereits zu Sportzwecken genutzte Areal.

Um hierfür das Baurecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im „Vollverfahren“ erforderlich. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist somit auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

4. Planerische Rahmenbedingungen

4.1. Ziele der Raumordnung

Im System der räumlichen Gesamtplanung hat sich die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen, ein Abwägungsspielraum besteht hierbei nicht. Solche Ziele werden auf der Ebene des Landes Rheinland-Pfalz im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) und auf der Ebene der Metropolregion Rhein-Neckar im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) formuliert.

Nach dem LEP IV gehört die Stadt Landau in der Pfalz der Siedlungsstruktureinheit „Verdichteter Raum“ an und dient somit u.a. der Entlastung hochverdichteter Räume (wie Mannheim, Ludwigshafen und Karlsruhe). Wegen der großteils ausgeräumten Agrarlandschaft wird der Raum Landau zudem der ökologischen Raumstruktur „Vorwiegender Sanierungsraum“ zugeordnet.

Als Mittelzentrum im Grundnetz mit teilweise oberzentralen Einrichtungen versorgt die Stadt Landau einen Funktionsraum, der mit Ausnahme der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern (Funktionsraum des Mittelzentrums Bad Bergzabern) den gesamten Landkreis Südliche Weinstraße umfasst.

Im LEP IV ist die Stadt Landau in der Pfalz aufgrund ihrer Lagegunst und des vorhandenen Gewerbesatzes als „Landesweit bedeutsamer bestehender Gewerbeort“ dargestellt.

Durch die Lage im Naturpark Pfälzer Wald wird der Raum Landau im LEP IV als Erholungsraum dargestellt. Darüber hinaus ist die Region Schwerpunkttraum für den Freiraumschutz.

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird die Stadt Landau als Mittelzentrum geführt, das teilweise oberzentrale Funktionen vorhält. Der Stadt sind zusätzlich die Siedlungsfunktionen „Siedlungsbereich Wohnen“ und „Siedlungsbereich Gewerbe“ zugewiesen. Aufgabe der Gemeinden mit Siedlungsschwerpunkt Wohnen ist es, über den Eigenbedarf hinaus Bauland zur Verfügung zu stellen und damit die Wanderungsbewegungen in der Region aufzufangen und auf die Orte entlang der Haltepunkte des öffentlichen Nahverkehrs zu konzentrieren.

Nach der Planzeichnung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar liegt das Plangebiet vollständig in einem regionalen Grünzug und anteilig mit 0,2 ha in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

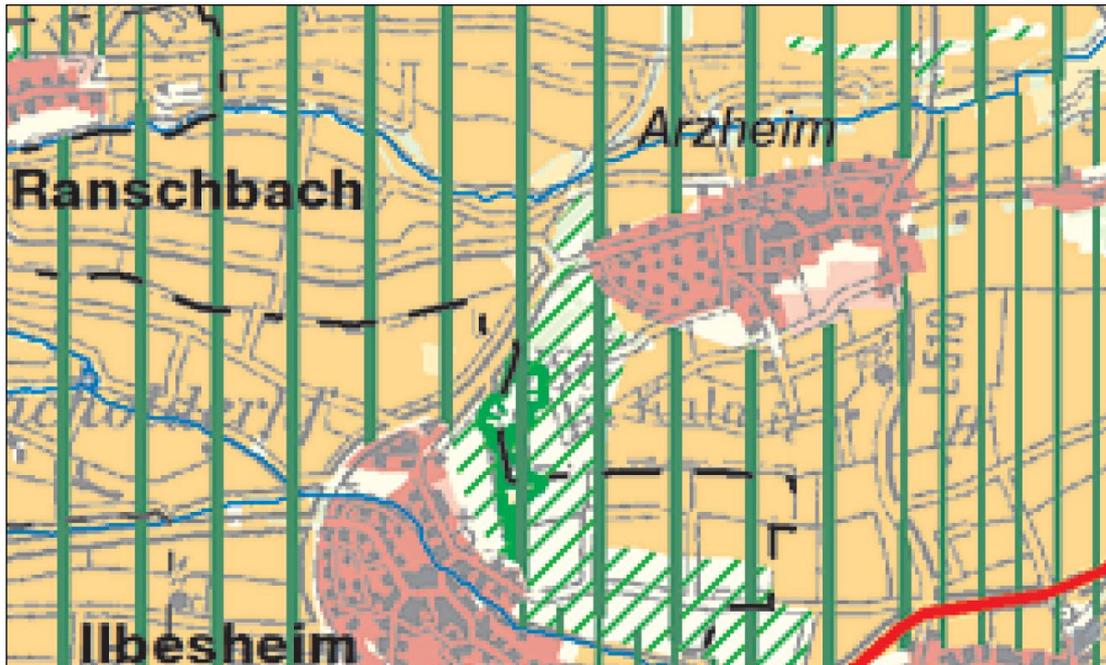


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt – Blatt West des ERP ist der Planbereich als Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung innerhalb eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung sowie als bedeutender Raum für den regionalen Biotopverbund dargestellt.

Das Raumordnungskataster weist für den Planbereich keine naturräumlichen Schutzgebiete aus. Die Planfläche liegt innerhalb der Abgrenzungen des Naturparks Pfälzer Wald und ist darüber hinaus von keiner weiteren raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme betroffen.

Der Regionale Grünzug überlagert das gesamte Plangebiet. Dieses regionalplanerische Ziel dient dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft (Plansatz 2.1.1 des ERP). In den Regionalen Grünzügen darf in der Regel nicht gesiedelt werden (Plansatz 2.1.3 des ERP). Nach der Begründung zu diesem Plansatz handele es sich bei diesem regionalplanerischen Ziel vornehmlich um ein generelles Freihaltegebot. Auf Flächen innerhalb der Regionalen Grünzüge dürfe keine über einen möglichen Bestand hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden.

Vorhaben für landschaftsgebundene bzw. freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen seien im Einzelfall auf ihre Grünzugsverträglichkeit zu prüfen. Notwendige bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, müssten eine untergeordnete Funktion haben und hinsichtlich Größe, Lage und Kubatur Beeinträchtigungen des

Grünzugs möglichst weitgehend vermeiden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Landau bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eine landesplanerische Stellungnahme zur Planung eingeholt. Mit Schreiben vom 14.11.2019 hat die SGD Süd dargelegt, dass die Planung –trotz der Lage innerhalb des Regionalen Grünzugs sowie in Teilen im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege– mit den Zielen der Raumordnung zu vereinbaren ist, sofern der Flächenanteil der Halle auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt wird und die Bereiche als Gemeindebedarfsflächen festgesetzt werden.

5. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau stellt das Plangebiet entsprechend der ursprünglichen Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Östlich schließen sich Wohnbauflächen an. Im Norden und Westen befinden sich weitere Grünflächen, an welche sich landwirtschaftliche Flächen anschließen.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes in Form einer Nutzung für Gemeindebedarf geht mit der Errichtung verschiedener Sport- und Mehrgenerationenanlagen sowie einer teilweisen Versiegelung einher und kann damit nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Es wird somit auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2030 ist die Fläche bereits als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

6. Schutzgebiete

6.1. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Naturpark Pfälzer Wald

Das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald. Gemäß der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" als deutschem Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 ist Schutzzweck für den gesamten "Naturpark Pfälzerwald"

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinbergslagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditio-neller Kulturlandschaften,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seines Reichtums an Pflanzen- und Tierarten als wesentliche Voraussetzung hierfür,
3. die Sicherung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile, für das landschaftsbezogene Naturerleben, für die Förderung des Naturverständnisses und für einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr,
4. die Erhaltung der Naturgüter und des Landschaftscharakters durch Förderung von Landnutzungen, die beides schonen und dauerhaft sichern,
5. der Erhalt und die Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB-Programm), insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen,
6. die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und
7. die Umsetzung der internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate.

Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO zu ermöglichen. Die konkreten Schutzbestimmungen gemäß § 7 der Landesverordnung gelten jedoch nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist.

Des Weiteren befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb eines gentechnikfreien Gebiets gemäß § 19 LNatSchG. Dieses umfasst jedoch nahezu die gesamte Landesfläche von Rheinland-Pfalz.

Biotop

Im Bereich des Plangebietes befinden sich mehrere Biotopkomplexe. Dabei handelt es sich innerhalb des Plangebietes (nördlich der K3) und östlich angrenzend um Gebüsche mittlerer Standorte/vollständig verbuschte Streuobstbestände.

Nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich Streuobstbrachen. In die bestehenden Biotopkomplexe wird im Rahmen der Planung nicht eingegriffen.



Abbildung 4: Biotopkomplexe im Bereich des Plangebietes

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bestehen im Umfeld des Untersuchungsgebiets nicht.

6.2. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Im Einwirkungsbereich des Plangebiets befinden sich keine wasserrechtlichen Schutzgebiete.

6.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet selbst sowie im Umfeld der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung sind im Plangebiet auch keine oberflächennahen Bodendenkmale mehr zu erwarten, da die oberen Bodenschichten bereits deutlich gestört wurden.

7. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und daraus abgeleitete Planungsziele

7.1. Vorhandene Nutzungen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine weitgehend brachliegende Sportplatzfläche im Westen des Stadtdorfes Arzheim. Weiter westlich sowie nördlich und südlich beginnt die Feldflur. Südlich verläuft die Arzheimer Hauptstraße (K3), westlich grenzt ein befestigter Wirtschaftsweg an. Auf dem Gelände befinden sich derzeit ein Rasenplatz, ein dreiseitig offener Holzunterstand, ein Grillplatz sowie Sanitäreinrichtungen, die jedoch sanierungsbedürftig und deshalb nur eingeschränkt nutzbar sind. Darüber hinaus dient die Fläche als Austragungsort der jährlich stattfindenden Bundesjugendspiele der Grundschule Arzheim und als Treffpunkt für individuelle sportliche Betätigungen. Die auf dem Gelände befindlichen Räumlichkeiten und der angrenzende Grillplatz werden gelegentlich an Privatpersonen oder Vereine vermietet.



Abbildung 5: Blick in das Plangebiet

Östlich und südöstlich des Plangebietes grenzt die Wohnbebauung Arzheims an. Dabei handelt es sich um locker bebaute, durchgrünte Wohngebiete mit hauptsächlich Einzel- und Doppelhäusern und überwiegend zweigeschossiger Bauweise.

Ziel der Planung ist es, den derzeit weitestgehend brachliegenden Sportplatz des Stadtdorfes Arzheim umzugestalten und neu zu beleben. Im Rahmen des Projektes „Kommune der Zukunft“ haben sich zahlreiche Bürger von Arzheim für diese „Wiederbelebung“ des Sportplatzes ausgesprochen. Aus der Koordinierungsgruppe heraus bildete sich die Arbeitsgruppe „Sportplatz Arzheim“ mit dem Ziel, durch unterschiedliche Nutzungen das Sportplatzareal neu zu entwickeln und für das Dorf attraktiv zu gestalten. Mittlerweile wurde diese Grundidee anhand eines Konzeptvorschlages konkretisiert. In die Konzepterstellung war nicht nur die Arbeitsgruppe „Sportplatz Arzheim“, sondern auch der Inline-Hockey-Club Landau 1999 e.V. (IHC) involviert. Im Anschluss an die Sportstättengespräche, zu denen alle Landauer Vereine geladen wurde, bekundete der Verein sein Interesse an der Errichtung einer Skaterhockeyanlage. Der Verein ist, zusammen mit der Stadtverwaltung, bereits seit längerem auf der Suche nach einer langfristigen räumlichen Lösung für seine

Vereinstätigkeit.

Nachteilige Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung sollen durch die geplante Entwicklung jedoch vermieden werden.

7.2. Vorhandene Situation von Natur und Landschaftsbild

Landschaftsbild

Das Plangebiet zeigt sich als weitestgehend brachliegende Sportplatzfläche, welche ringsum mit Bäumen und Sträuchern eingegrünt ist. Gliedernde Elemente wie Gehölzstreifen oder Feldbäume finden sich innerhalb der Sportplatzfläche selbst nicht. Die Fläche liegt tiefer als die Bestandsbebauung an der Arzheimer Hauptstraße, ist von dieser jedoch aufgrund der vorhandenen Vegetation nicht einsehbar. Im Südosten grenzt die Bestandsbebauung an das Plangebiet an.

Boden

Gemäß der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzend lehmiger Sand als natürlich anstehender Boden zu erwarten.

Zur näheren Untersuchung der anstehenden Bodenverhältnisse, der Rahmenbedingungen für eine Niederschlagswasserversickerung sowie zur Prüfung auf schädliche Bodenveränderungen wurde ein Bodengutachten erstellt (vgl. Kapitel 8.4.3 des Umweltberichtes).

Wasserhaushalt

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer.

Aufgrund der bestehenden offenen Bodenflächen trägt die Fläche derzeit zur Grundwasserneubildung bei.

Luft/Klima

Bei austauscharmen sommerlichen Hochdruckwetterlagen wirkt das Plangebiet im Zusammenhang mit der umgebenden freien Landschaft als Kaltluftentstehungsfläche. Die entstehende Kaltluft kommt dabei jedoch aufgrund der Topographie den direkt angrenzenden Wohnbauflächen nicht zugute.

Lufthygienisch ist das Gebiet als weitgehend unbelastet einzustufen.

Arten/Biotope

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine weitgehend brachliegende Sportplatzfläche.

Das gesamte Areal ist ringsum von Grün- bzw. Heckenstrukturen umgeben, die teilweise von artenschutzrechtlicher Relevanz sind. Unmittelbar nördlich und weiter westlich des Geltungsbereichs schließen sich ökologisch wertvolle städtische Ausgleichsflächen an. Die Konzeption sieht nicht vor, die vorhandenen Grünbestände zu beseitigen oder zu verändern, sondern beschränkt sich auf das ehemals bereits zu Sportzwecken genutzte Areal.

Zur Planung wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung erstellt (Artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung zum Bebauungsplan „AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, Dezember 2019), bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und andere Tiere gutachterlich untersucht wurden.

Hierzu wird auf den Umweltbericht (Kap. 8) verwiesen, in dem die Belange des Natur- und Artenschutzes ausgeführt werden.

Abgeleitete Planungsziele

Landschaftsbild

Die Planung führt zur Wiedernutzung und Bebauung einer bereits für sportliche Zwecke genutzten Außenbereichsfläche, durch die sich das Landschaftsbild entsprechend verändert. Zur Vermeidung landschaftlicher Beeinträchtigungen wird die Ausbildung eines geordneten Übergangs zwischen der zukünftigen Nutzung und der freien Landschaft erforderlich.

Zur Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschafts- und Siedlungsstruktur ist daher vorgesehen, die bestehende Randeingrünung im Norden und Süden zu erhalten. Weiterhin sind die maximal zulässigen Gebäudehöhen so zu begrenzen, dass ein geordneter Übergang zwischen Bebauung und freier Landschaft entsteht.

Boden

Nachdem es für die geplante Maßnahme innerhalb der Ortslage von Arzheim keine

geeigneten Flächen gibt, wird eine Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden erforderlich. Das Plangebiet wird jedoch bereits heute für sportliche Zwecke genutzt. Entsprechend dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gilt es, im Baugebiet eine angemessene bauliche Dichte zu ermöglichen, um den Flächenverbrauch für die weitere Siedlungsentwicklung insgesamt zu begrenzen.

Wasserhaushalt

Durch die geplanten Maßnahmen geht offener Boden als Versickerungsfläche sowie als Wasserspeicher verloren.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Abflusssituation im Gewässernetz gilt es, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort wieder dem Wasserkreislauf zuzuführen, sofern dies die Boden- und Grundwasserhältnisse erlauben.

Daher soll das Niederschlagswasser durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und von Dachflächenbegrünungen auf den Baugrundstücken selbst teilweise zurückgehalten werden. Eine Versickerung ist aufgrund der Erkenntnisse aus dem Versickerungsgutachten nicht vollständig innerhalb des Plangebietes möglich.

Klima/Luftqualität

Durch die Planung wird ein Gebiet mit einer gewissen Luftaustauschfunktion durch einen Sport- und Mehrgenerationenpark ersetzt. Aufgrund der früheren Nutzung mit nicht ständigem Vegetationsbewuchs ist die Luftfilterwirkung in Teilen nur gering. Dennoch gehen durch den Entfall der Grünfläche, auf welcher die Hockeyhalle entstehen soll, Kaltluftentstehungsflächen verloren.

Die durch die Bebauung entstehende Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktion ist durch die Anlage von öffentlichen Grünflächen, die Beschränkung des Versiegelungsgrades, die Eingrünung des Plangebietes und Vorgaben zur Bepflanzung zu mindern. Zielsetzung ist, dass im Baugebiet gegenüber dem bisherigen Bestand ein zumindest gleichwertiges, besser ein deutlich größeres Grünvolumen entsteht, so dass eine erhöhte Überwärmung durch die zulässige Versiegelung vermieden wird.

Arten/Biotope

Innerhalb des Plangebietes sowie nördlich und östlich angrenzend finden sich artenreiche Blühstreifen oder ähnliche Strukturen, die Lebensraum und Nahrungsquelle für Insekten und Vogelarten bieten.

Zur Planung wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung erstellt (Artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung zum Bebauungsplan „AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, Dezember 2019), bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und andere Tiere gutachterlich untersucht wurden. Da im Rahmen der Potenzialanalyse potenzielle Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde weiterhin eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, August 2020).

Hierzu wird auf den Umweltbericht (Kap. 5) verwiesen, in dem die Belange des Natur- und Artenschutzes ausgeführt werden.

7.3. Vorhandene Erschließung

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Arzheimer Hauptstraße, welche das Stadtdorf Arzheim mit der Ortsgemeinde Ilbesheim verbindet. In Richtung Osten führt die Arzheimer Hauptstraße über die L510 und L 509 sowie über die Arzheimer Straße/Annweiler Straße nach Landau.

Von der Arzheimer Hauptstraße führt ein befestigter Wirtschaftsweg nach Norden, über welchen das Plangebiet erschlossen wird. Entlang der K3 besteht derzeit ein unbefestigter Fußweg.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit keine Leitungen für die Versorgung mit Strom, Telefon, Gas und Wasser.

Die Schmutzwasserentsorgung läuft nach Aussage des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (EWL) bislang über eine Abwassergrube.

Die Arzheimer Hauptstraße weist im Hinblick auf den Kfz-Verkehr einen ausreichenden Ausbauzustand für eine ergänzende Bebauung auf.

In Wechselwirkung mit den Zielsetzungen zum Wasserhaushalt ist ein Konzept zur

Niederschlagswasserentwässerung auszuarbeiten. Eckpunkte des Konzepts sind dabei die Vorgaben des Wasserrechts (Versickerung (möglichst über die belebte Bodenzone) – vor Rückhalt - vor Ableitung). Sofern angesichts der Boden- und Grundwasserhältnisse möglich, soll eine Mehrbelastung des Kanalnetzes vermieden und das Niederschlagswasser daher in den randlichen Grünflächen zur Versickerung gebracht werden.

7.4. Vorhandene Lärmsituation

Als möglicherweise auf das Plangebiet einwirkende Schallquellen kommt lediglich der Verkehrslärm der südlich gelegenen Straße in Frage.

Die Planung selbst erzeugt jedoch möglicherweise selbst relevante Lärmbelastungen. In der Umgebung des Planungsgebiets bestehen entlang der Arzheimer Hauptstraße immissionsschutz-rechtlich schutzbedürftige Nutzungen. Maßgebend für die Beurteilung ist deren immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit. Gemäß der Sportanlagenlärm-schutz-verordnung ergibt sich die Schutzwürdigkeit aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Die Bebauung südlich der Arzheimer Hauptstraße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „AH 4“, welcher ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Gebiete ohne Bebauungsplan sind entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit zu beurteilen. Die Bebauung nördlich der Arzheimer Hauptstraße kann im weit überwiegenden Teil ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet eingestuft werden. Die Schutzwürdigkeit des Gebäudes Arzheimer Hauptstraße 126, in welchem sich ein ehemaliges Restaurant befindet, kann entsprechend der eines Mischgebietes eingestuft werden.

In Bezug auf den Sportanlagenlärm der Sportanlage ergeben sich auf Grundlage der Sportanlagenlärm-schutz-verordnung – 18. BImSchV sowie der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005, Beiblatt 1, der Immissionsrichtwert der TA Lärm Anforderungen, die einerseits in einen Tag- und einen Nachtzeitraum, andererseits jedoch auch hinsichtlich der Nutzung zu differenzieren sind.

Folgende Immissionsrichtwerte sind außerhalb von Gebäuden einzuhalten:

Gebietsart	Tags außerhalb der Ruhezeit	Tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen / im Übrigen	nachts
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	45 dB(A) / 45 dB(A)	35 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	45 dB(A) / 50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	50 dB(A) / 55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet, Dorfgebiete, Kerngebiete	60 dB(A)	55 dB(A) / 60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	60 dB(A)/ 65 dB(A)	50 dB(A)

Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Bezug auf Sportanlagenlärm für die für das Untersuchungsgebiet relevanten Gebietskategorien

Im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens wurde ermittelt, welche Lärmemissionswerte innerhalb des Plangebiets eingehalten werden müssen, um nachteilige Auswirkungen auf die umgebenden Siedlungsbereiche zu vermeiden.

Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung im Umfeld sind keine Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm erforderlich.

Die Schallimmissionen, welche durch die Sportanlage auf die angrenzende Bebauung einwirkt, wurden gutachterlich untersucht. Beurteilungsgrundlage ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1, der Immissionsrichtwert der TA Lärm sowie die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht überschritten werden.

Hierzu wird auf den Umweltbericht (Kap. 8) verwiesen, in dem die Belange des Immissionsschutzes ausgeführt werden.

8. Planung

8.1. Änderung der Darstellung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Umwandlung der Flächendarstellung „Grünfläche“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ zum Inhalt.

Auf Grundlage der Planung ergibt sich folgende Änderung der Flächenaufteilung:

	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Grünfläche	1,2 ha	--
Fläche für Gemeinbedarf	--	1,2 ha

Die Erforderlichkeit auf die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt sich aus dem Planungsziel der Wiederbelebung des Sportplatzgeländes sowie der Errichtung einer Skater-Hockey-Halle.

Aufgrund der früheren Nutzung als Sportplatz ist die vorgesehene Fläche für die Neubebauung und Wiederbelebung als sinnvoll anzusehen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schützenswerte Nutzung (Bebauung in der Arzheimer Hauptstraße). Da es durch die Umsetzung der Planung zu einer verstärkten Immissionsbelastung kommt, wurde im Rahmen eines Schallgutachtens zum Bebauungsplan geprüft und bestätigt, dass die Nachbarschaft zwischen der Wohnbebauung und der Nutzung als Sport- und Mehrgenerationenpark verträglich gestaltet werden kann. Genauere Regelungen bleiben dem noch aufzustellenden Bebauungsplan bzw. dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Diese Belange können im Flächennutzungsplan nicht geregelt werden.

Durch die Lage an der Arzheimer Hauptstraße und den nach Norden abknickenden Wirtschaftsweg, sind wesentliche infrastrukturelle Voraussetzungen für eine Entwicklung bereits gegeben. Darstellungserfordernisse im Flächennutzungsplan ergeben sich für die Erschließung somit nicht.

Zudem handelt es sich im zentralen Plangebietsbereich um eine ausgeräumte Grünfläche, ohne aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Lebensräume.

8.2. Auswirkungen der Planung

Landschaftsbild

Mit der vorgesehenen Inanspruchnahme einer bereits als Sportplatz genutzten Fläche kann der Eingriff in Natur und Landschaft bereits auf der Ebene der Flächenauswahl geringgehalten werden.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung des Eingriffs sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die genaue Bestimmung der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

Boden

Durch die Ausweisung von Bauflächen kann es zu Versiegelungen im Plangebiet kommen. Die Eingriffe, die sich bezogen auf den derzeitigen Zustand des Planungsgebietes ergeben, sind im Bebauungsplanverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches und des Landesnaturschutzgesetzes auszugleichen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher im Ergebnis nicht zu erwarten.

Wasserhaushalt

Durch die geplanten Maßnahmen geht offener Boden als Versickerungsfläche sowie als Wasserspeicher verloren.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Abflusssituation im Gewässernetz gilt es, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort wieder dem Wasserkreislauf zuzuführen, sofern dies die Boden- und Grundwasserhältnisse erlauben.

Um den Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets soweit möglich zu kompensieren wird festgesetzt, dass das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser auf dem Flurstück 5412 zur Versickerung zu bringen ist. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht zulässig. Der Nachweis über die Versickerung ist mit dem Bauantrag in einem entwässerungstechnischen Begleitplan (mit Nachweis über den Wasserhaushalt) zu erbringen.

Klima/Luftqualität

Durch die Planung wird ein Gebiet mit einer gewissen Luftaustauschfunktion durch einen Sport- und Mehrgenerationenpark ersetzt. Aufgrund der bestehenden Nutzung als Sportplatz mit nicht ständigem Vegetationsbewuchs ist die Luftfilterwirkung in weiten Teilen nur gering. Dennoch gehen durch den Entfall der Grünfläche im Bereich der geplanten Inline-Hockey-Halle Kaltluftentstehungsflächen verloren.

Da im Bereich der öffentlichen Grünflächen des Plangebiets und der Randeingrünung jedoch Gehölzflächen mit einem deutlich größeren Grünvolumen vorhanden sind, ist in der Summe nicht mit einer Verschlechterung dieser Funktionen zu rechnen. Die erhöhte Überwärmung durch die zulässige Versiegelung wird durch das Grünvolumen der öffentlichen Grünflächen zumindest gemindert.

Arten/Biotope

Die Planung führt durch Umwandlung in Bau- und Verkehrsflächen zu einem Verlust von 5.360 m² Grünland.

Eine Beeinträchtigung des FFH Gebietes „Kleine Kalmit“ ist gemäß der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (Artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung zum Bebauungsplan „AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, Dezember 2019) nicht zu erwarten. Für das FFH-Gebiet relevante Biotoptypen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden, FFH-relevante Arten des Lebensraumtyps „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“ sind auf der untersuchten Fläche nicht zu erwarten. Flächen die nach § 30 BNatSchG bzw. nach §15 LNatSchG gesetzlich geschützt sind (Großseggenried westlich Arzheim; Erlenauenwald am Ranschbachtal zwischen Ranschbach und Arzheim; Schilfröhricht am Ranschbachtal zwischen Ranschbach und Arzheim; Kalkmagerrasen im Naturschutzgebiet "Kleine Kalmit" bei Ilbesheim) werden aufgrund ihrer Entfernung zu dem Projekt bzw. ihrer Lage nicht beeinträchtigt.

Durch die Neugestaltung des Sportplatzes sind Beeinträchtigungen an dem Biotop „Gebüsch westlich Arzheim“, welches zu dem Biotopkomplex „Alte Streuobstbestände, Gebüsche und Röhricht westlich Arzheim“ gehört zu erwarten. Dabei handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase und dauerhafte Beeinträchtigungen durch die zukünftige, intensivere Nutzung des Geländes.

Eine Beschattung des Biotopes am östlichen Plangebietsrand sollte laut Gutachter vermieden werden. Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner Zunahme von Licht- und Geräusch-Emissionen im Bereich des umliegenden Biotopkomplex „Alte Streuobstbestände, Gebüsche und Röhricht westlich Arzheim“ kommt.

Zur Planung wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung erstellt (Artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung zum Bebauungsplan „AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, Dezember 2019), bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und andere Tiere gutachterlich untersucht wurden. Darauf aufbauend wurde im Jahr 2020 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, August 2020), da im Rahmen der Potenzialanalyse potenzielle Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten für den betroffenen Bereich nicht ausgeschlossen werden

konnten.

8.3. Ausgleich der Eingriffe und Natur und Landschaft

Ein wesentliches Ziel der Planung ist es, eine brachliegende Sportplatzfläche wieder einer Nutzung zuzuführen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind daher unvermeidlich, zumal insbesondere ein Ausgleich der durch die zu erwartende Mehrversiegelung entstehenden Eingriffe in das Bodenpotenzial nicht möglich ist. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden jedoch vor dem Hintergrund der städtebaulichen Zielsetzung der Wiederbelebung des Sportplatzgeländes in Landau hingenommen.

Stadt Landau in der Pfalz

21. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 im Bereich
„AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“

B: UMWELTBERICHT

Stand: Entwurf vom 22. Februar 2021



Stadt Landau in der Pfalz

Stadtverwaltung – Stadtbauamt

Abt. Stadtplanung und Stadtentwicklung

Königstraße 21

76829 Landau in der Pfalz

B UMWELTBERICHT

1. Beschreibung der Planung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Landau hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ beschlossen. Der aktuelle Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau in der Pfalz stellt das Plangebiet derzeit noch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Im Rahmen des Projektes „Kommune der Zukunft“ haben sich zahlreiche Bürger von Arzheim für die „Wiederbelebung“ des Sportplatzes ausgesprochen. Aus der Koordinierungsgruppe heraus bildete sich die Arbeitsgruppe „Sportplatz Arzheim“ mit dem Ziel, durch unterschiedliche Nutzungen das Sportplatzareal neu zu entwickeln und für das Dorf attraktiv zu gestalten.

Die angestrebte Nutzung, welche die Errichtung verschiedener Sportanlagen sowie eine teilweise Versiegelung zum Gegenstand hat, geht nicht mit der aktuell im Flächennutzungsplan 2010 dargestellten Grünfläche konform. Aus diesem Grund hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.04.2019 zusätzlich zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes den Beschluss zur 21. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 gefasst. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung, gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, geändert werden.

Das gesamte Areal ist ringsum von Grün- bzw. Heckenstrukturen umgeben, die teilweise von artenschutzrechtlicher Relevanz sind. Unmittelbar nördlich und weiter westlich des Geltungsbereichs schließen sich ökologisch wertvolle städtische Ausgleichsflächen an. Die Konzeption sieht nicht vor, die vorhandenen Grünbestände zu beseitigen oder zu verändern, sondern beschränkt sich auf das ehemals bereits zu Sportzwecken genutzte Areal.

Um hierfür das Baurecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im „Vollverfahren“ erforderlich. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist somit auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

1.2. Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes

Das Plangebiet weist eine Fläche von rund 1,2 ha auf und befindet sich westlich der Kernstadt von Landau im Stadtdorf Arzheim am westlichen Ortseingang, nördlich der Arzheimer Hauptstraße (K3).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein weitgehend brachliegendes

Sportplatzgelände. Die Fläche wird im Westen durch einen bestehenden Wirtschaftsweg begrenzt. Im Osten und Südosten grenzt die Wohnbebauung von Arzheim an das Plangebiet an, im Süden und Südwesten folgen weitere landwirtschaftliche Flächen.

1.3. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Im Planungsgebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiederbelebung des ehemaligen Sportplatzgeländes geschaffen werden. Hierzu wird parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umwandlung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von einer „Grünfläche“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ vorgesehen.

1.4. Flächenbedarf der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Umwandlung der Flächendarstellung „Grünfläche“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ zum Inhalt.

	FNP-Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Grünfläche	1,2 ha	--
Fläche für Gemeinbedarf	--	1,2 ha

2. Übergeordnete Vorgaben

2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für den Flächennutzungsplan sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen festgelegte Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 1 BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen

Lebensgrundlagen zu schützen. Bezogen auf den Flächennutzungsplan sind insbesondere folgende umweltbezogenen Planungsgrundsätze und –ziele relevant:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- der sachgerechte Umgang mit Abwässern, hier durch die Vorgabe einer Versickerung bzw. Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden

Naturschutz und Landespflge

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für das Planungsgebiet ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Wasserrecht

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind Gewässer insbesondere in ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Weiterhin sind an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 WHG „ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

2.2. Fachrechtliche Unterschutzstellungen

2.2.1. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Naturpark Pfälzer Wald

Das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald. Gemäß der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" als deutschem Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 ist Schutzzweck für den gesamten "Naturpark Pfälzerwald"

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinberglagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditio-neller Kulturlandschaften,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seines Reichtums an Pflanzen- und Tierarten als wesentliche Voraussetzung hierfür,
3. die Sicherung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile, für das landschaftsbezogene Naturerleben, für die Förderung des Naturverständnisses und für einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr,
4. die Erhaltung der Naturgüter und des Landschaftscharakters durch Förderung von Landnutzungen, die beides schonen und dauerhaft sichern,

5. der Erhalt und die Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Bio-sphärenreservate im Programm der UNESCO "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB-Programm), insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen,
6. die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und
7. die Umsetzung der internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate.

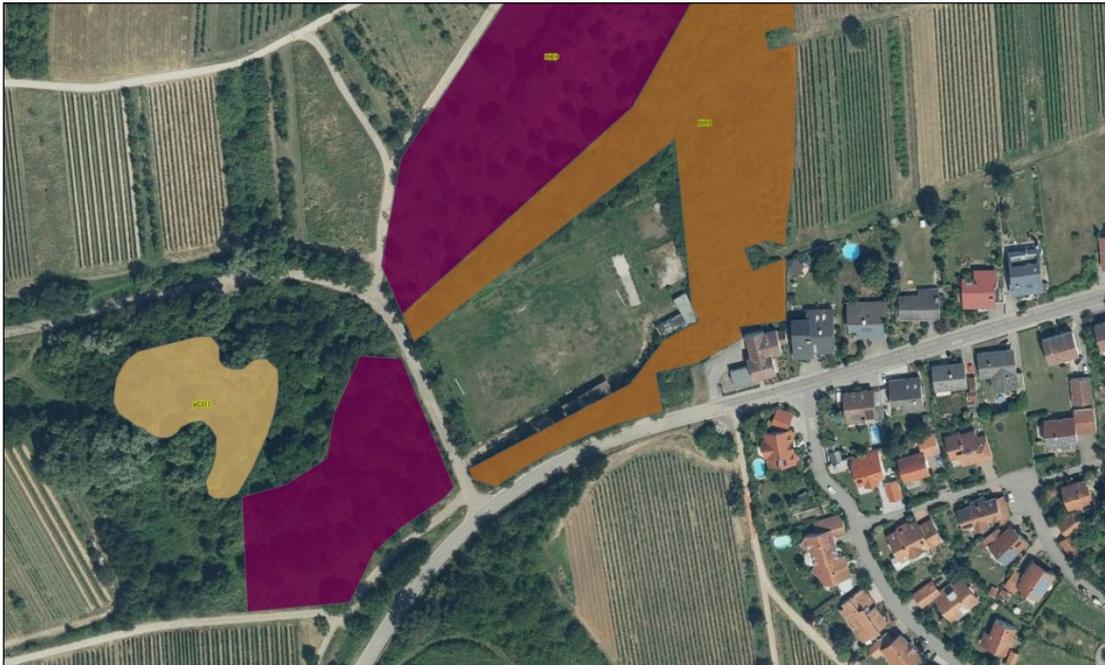
Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO zu ermöglichen. Die konkreten Schutzbestimmungen gemäß § 7 der Landesverordnung gelten jedoch nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist.

Des Weiteren befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb eines gentechnik-freien Gebiets gemäß § 19 LNatSchG. Dieses umfasst jedoch nahezu die gesamte Landesfläche von Rheinland-Pfalz.

Biotope

Im Bereich des Plangebietes befinden sich mehrere Biotopkomplexe. Dabei handelt es sich innerhalb des Plangebietes (nördlich der K3) und östlich angrenzend um Gebüsche mittlerer Standorte/vollständig verbuschte Streuobstbestände.

Nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich Streuobstbrachen.



Biototypen im Bereich des Planungsgebietes

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bestehen im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht.

2.2.2. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Im Einwirkungsbereich des Plangebiets befinden sich keine wasserrechtlichen Schutzgebiete.

2.2.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet selbst sowie im Umfeld der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung sind im Plangebiet auch keine oberflächennahen Bodendenkmale mehr zu erwarten, da die oberen Bodenschichten bereits deutlich gestört wurden.

3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB auch zu einer Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

3.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Gebäude und Infrastrukturen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

- Neuordnung und Baureifmachung der Flächen für die künftige bauliche Nutzung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Baustraßen, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen
- Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen)
- Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen
- Unfallgefahren

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen
- Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsbildräumen, Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen

- Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss)

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Emissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer der Nutzung.

- Zunahme Geräusche/ Lärm durch Verkehr
- Schadstoffimmissionen durch Heizen, Verkehr
- Lichtimmissionen und visuelle Effekte durch Verkehr

4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

4.1. Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich zählt das Gebiet zur „südlichen Oberhaardt“. Als Südliche Oberhaardt bezeichnet man die teilweise mit Löss bedeckte Vorhügelzone des Pfälzer Waldes zwischen dem Queichtal bei Landau und der französischen Grenze bei Schweigen, die hier deutlich breiter ist als in der Nördlichen Oberhaardt. Hier am Rande des Rheingrabens liegt die eigentliche geologische Bruchzone vor mit einem Mosaik von verstützten Schollen verschiedenster Gesteine, die ehemals auf dem Gebirge lagerten, und späteren Ablagerungen wie mergelige Schichten, Sanden, Schottern, Hangschutt und Löss.

Die Südliche Oberhaardt zeichnet sich durch besondere klimatische Begünstigung aus. Die Kuppen und vom Pfälzer Wald abfallenden Hanglagen werden weinbaulich genutzt. Die Deutsche Weinstraße führt am Fuße des Haardtandes, der Hangzone, entlang bis zum Deutschen Tor bei Schweigen. Mit dem Kaiserstuhl bei Freiburg gilt der Abschnitt der Deutschen Weinstraße südlich Landau als eine der wärmsten Gegenden in Deutschland. Anders als in den nördlicher gelegenen Teilen des Haardtandes ist das Gelände durch die zahlreichen, aus dem Gebirge kommenden und zum Rhein strebenden Bäche stark gewellt. Dabei treten zwischen den Talsohlen und den Kuppen Höhenunterschiede von teilweise mehr als 100 m auf. In den tiefer gelegenen Bereichen werden Obstbau und Ackerbau betrieben. Nach Süden nimmt die Prägung durch Streuobst zu. Reche und Terrassenreste prägen zerstreut noch das Erscheinungsbild der Hänge. Die Täler selbst werden als Grünland genutzt und vereinzelt auch von Wäldchen in der sonst waldfreien Gegend begleitet. Die Fließgewässer sind im Südteil nur mäßig ausgebaut und teilweise naturnah erhalten, im Norden stärker begradigt. Vereinzelt sind Mühlen erhalten. Aufgrund der

günstigen naturräumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft ist die Oberhaardt dicht besiedelt. In enger Folge reihen sich Dörfer und kleine Städte entlang der Weinstraße auf. Das Landschaftserleben an der Oberhaardt wird einerseits ganz maßgeblich geprägt von der Szenerie des Gebirgsrandes des Pfälzer Waldes mit über 500 m ü.NN aufragenden Bergen und einer Vielzahl von Burgen, andererseits vom weiten Blick von den Hängen und Kuppen in die Rheinebene. Besonders zu erwähnen ist sowohl in geologischer als auch vegetationskundlicher Sicht die markante tertiäre Kalkscholle der Kleinen Kalmit bei Ilbesheim mit Steppenrasen, die man als Vorposten ost- und südosteuropäischer Pflanzengesellschaften hier im subkontinental geprägten Rheingraben finden kann. Im Osten des Landschaftsraums erfolgte die Besiedlung entlang der Täler.

Das Plangebiet selbst zeigt sich brachliegende Sportplatzfläche, welche ringsum mit zahlreichen Bäumen und Sträuchern eingegrünt ist.

4.2. Geologie und Relief

Die Stadt Landau befindet sich im Bereich des Oberrheingrabens, einer ab dem Eozän angelegten Grabenstruktur.

Der tektonisch bedingte Graben untergliedert sich in einzelne Bruchschollen, die im Zuge der Dehnung der Bruchstruktur unterschiedliche Absenkungsbeträge erfahren haben.

Die Fläche des Planungsgebiets stellt sich in dem Bereich, der für die zukünftige Bebauung gedacht ist, als weitestgehend eben dar. Zur Arzheimer Hauptstraße steigt das Plangebiet ca. 5 m an.

4.3. Schutzgut Boden

Gemäß dem zum Bebauungsplan erstellten Bodengutachten („Versickerungsgutachten“, IBES Baugrundinstitut GmbH, Neustadt, Januar 2020) setzt sich der Baugrund zunächst aus Auffüllungen mit unterschiedlichen Mächtigkeiten zusammen. Hierbei treten bis in Tiefen von maximal 1,5 m schwach schluffige bis (stark) schluffige, teilweise tonhaltige Sande und Kiese sowie Tone und Schluffe auf. In den Auffüllungen wurden Fremdbestandteile angetroffen. Teilweise werden die Auffüllungen von einer geringmächtigen Oberbodenschicht überdeckt. Unterhalb der Auffüllungen stehen überwiegend Tone und schluff- bzw. tonhaltige Kiese der Boden- gruppen TL, TL/TM, GU*, GT/GT* in Wechsellagerung an. Die Tone (und Schluffe) weisen überwiegend weiche bis steife Konsistenzen auf, lokal treten auch halbfeste Konsistenzen auf. Lokal tritt auch schwach schluffiger, schwach toniger Kies der

Bodengruppe GU auf. Den untersten Schichtkomplex bilden kieshaltige Sande mit variierenden Feinkornanteilen, die den Bodengruppen SI, SU und SU* zuzuordnen sind. Innerhalb der Sande treten des Öfteren Ton- und Schlufflinsen auf. Teilweise wurden geringmächtige Kalksteinbänke bzw. Kalksteinstücke angetroffen, die bei der Erkundung verfahrensbedingt zerbohrt wurden.

4.4. Schutzgut Luft/Klima

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist dem Klimabezirk des mittleren Oberrheingrabens zuzurechnen und zeichnet sich durch milde Winter und warme Sommer aus. Eine klimatische Vorbelastung ergibt sich aus der Lage in der Rheinebene und den damit verbundenen austauscharmen und windschwachen Wetterlagen. Die Vertikalzirkulation wird dabei durch warme Luftschichten in geringer Höhe der Atmosphäre unterbunden, was zu drückender Schwüle im Sommer und Inversionslagen im Herbst und Winter führt. Entsprechend bedeutsam sind daher Abkühlungsflächen, die das Lokalklima positiv beeinflussen.

Bei austauscharmen sommerlichen Hochdruckwetterlagen wirkt das Plangebiet im Zusammenhang mit der umgebenden freien Landschaft als Kaltluftentstehungsfläche. Durch die gegebene Topographie kommt die Kaltluft den angrenzenden Bauflächen jedoch nicht zugute.

4.5. Schutzgut Wasser

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde für das Plangebiet ein Bodengutachten erstellt („Versickerungsgutachten“, IBES Baugrundinstitut GmbH, Neustadt, Januar 2020).

Grund-, Schicht- oder Stauwasser wurde zum Zeitpunkt der Aufschlussarbeiten im November 2019 (bis Kote 207,4 mNN) nicht angetroffen. Auf Grundlage der vorhandenen Daten und der Erkundungsergebnisse kann laut Gutachter keine genaue Aussage zum Grundwasserstand getroffen werden. Bezüglich der Versickerung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser keinen Einfluss auf die Maßnahme hat.

Auf mögliche jahreszeitliche und witterungsbedingte Änderungen bzw. Schwankungen der Grund-/Schichtwasserverhältnisse wird durch den Gutachter hingewiesen.

Für eine Infiltration des Niederschlagswassers kommen theoretisch lediglich die zwischen 3,1 m und 4,1 m bzw. 4,3 m anstehenden (schwach schluffigen) Sande in Frage. Allerdings handelt es sich gemäß dem Versickerungsgutachten hierbei um

(zumindest teilweise) zerbohrtes Material, welches auf Kalksteinbänke hinweist, über deren Durchlässigkeit verfahrensbedingt keine Aussage getroffen werden konnte. Darüber hinaus mussten innerhalb dieser Schichten die Rammkernsondierung abgebrochen werden, wodurch nur wenige Dezimeter aufgeschlossen werden konnten und somit die Mächtigkeit des Schichtpakets nicht genau bestimmt werden kann. Die schwach durchlässigen feinkornreichen Sande und Kiese sowie die Schluffe und Tone sind für eine Versickerung nicht geeignet. Zudem würden die mächtigen Deckschichten (Tone und Schluffe) zusätzlich zu einem hohen Aufwand bei der Herstellung einer Versickerungsanlage führen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers kann auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Bodengutachten nicht ausreichend gewährleistet werden. Aufgrund dessen soll das Niederschlagswasser auf der nördlich angrenzenden Grünfläche zur Versickerung gebracht werden.

4.6. Schutzgut Arten- und Biotoppotential

Zur Planung wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung erstellt (Artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung zum Bebauungsplan „AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, Dezember 2019), bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und andere Tiere gutachterlich untersucht wurden. Darauf aufbauend wurde im Jahr 2020 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, August 2020), da im Rahmen der Potenzialanalyse potenzielle Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten für den betroffenen Bereich nicht ausgeschlossen werden konnten.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden Kartierungen zu folgenden Artengruppen durchgeführt:

- Vögel
- Reptilien
- Schmetterlinge
- Heuschrecken
- Orchideen

1. Vögel

Die Begehungen zur Untersuchung des vorhandenen Arteninventars fanden von März bis Mitte August 2020 bei, zu den jeweiligen Artengruppen, geeignetem Wetter und Tageszeiten statt.

Zur Erfassung der vorkommenden Vogelarten wurden insgesamt vier Begehungen zwischen März und Juni 2020, in den frühen Morgenstunden ab Sonnenaufgang, im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Kartierung erfolgte über Sichtbeobachtungen sowie über akustische Nachweise. Als direkter Brutnachweis wurden besetzte Nester sowie Nestbauverhalten gewertet; als Brutverdacht wurden Nachweise gewertet, die eines der folgenden Kriterien erfüllten:

- wiederholter Nachweis von Revierverhalten
- Balzverhalten
- Revier- bzw. Balzgesang
- Futtereintrag
- Eintrag von Nistmaterial
- bettelnde Jungtiere

Nicht unter Brutnachweis oder Brutverdacht gelistete Nachweise sind als Nahrungsgast bzw. Rastvogel zu werten.

Aus: „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, August 2020, S. 6/7

Bei den Begehungen 2020 konnten seitens des Gutachters 21 Vogelarten für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Bis auf den Mäusebussard konnten keine streng geschützten Vogelarten auf der Vorhabenfläche nachgewiesen werden. Der Nachweis des Mäusebussards ist lediglich als Nahrungsgast-Nachweis zu werten, eine Brut ist im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Bei den Brutnachweisen handelt es sich bis auf den Brutnachweis des Hausrotschwanzes ausschließlich um in Hecken brütende Arten.

2. Säugetiere

Aus der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse ergibt sich, dass in der Familie der

Säugetiere keine größeren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es handelt sich überwiegend um nicht im Bestand gefährdete Arten, deren Lebensraum durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig geschädigt wird. Hinweise für Fledermaus-Unterschlüpf (Sommer- und Winterquartiere an Bestandsgebäuden sowie Höhlungen im Altholzbestand) wurden nicht vorgefunden. Eine Lebensraumbeeinträchtigung für Fledermäuse ist laut Gutachter nicht zu erwarten.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Planungsgebiet als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt wird.

3. Reptilien

Die Kartierung der Reptilien fand im Zeitraum Mai bis August 2020 statt. Bei geeignetem, sonnigem Wetter wurden an fünf Begehungen Sichtbeobachtungen an potenziell geeigneten Habitatsstrukturen durchgeführt. Zusätzlich wurden Anfang April 2020 mehrere Schlangenbretter ausgebracht, die gezielt an drei Tagen bei schlechter Witterung bzw. in den Abendstunden kontrolliert wurden.

Aus: „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Landau, August 2020, S. 9

Das potenzielle Vorkommen der Schlingnatter und der Mauereidechse im Untersuchungsgebiet bestätigte sich nicht. Es konnten weder Tiere noch Hinweise (z.B. Natternhemd) nachgewiesen werden.

Der Nachweis der Blindschleiche erfolgte im Norden des Untersuchungsgebietes im Böschungsbereich zu dem nördlich gelegenen Biotopkomplex HK9. Im östlichen Randbereich bestätigte sich das Vorkommen von Zauneidechsen. In diesem Bereich konnte eine Population von mindestens 20 Tieren nachgewiesen werden.

4. Amphibien

Für das Vorhabengebiet konnten vom Gutachter keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Aufgrund des Fehlens von Gewässern auf dem Gelände kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Amphibien durch das Projekt kommt.

5. Schmetterline

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um einen extensiv genutzten Sportplatz, der jedoch regelmäßig gemäht wird. Als besonders geschützte Arten konnten der Segelfalter und der Große Fuchs nachgewiesen werden. Für beide Arten konnten jedoch keine Fortpflanzungsstadien nachgewiesen werden.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung geschützter Schmetterlingsarten ist laut Gutachter nicht zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen wie sie für die Zauneidechse umgesetzt werden müssen, können auch zu einer verbesserten Lebensraumsituation bei den Schmetterlingen führen.

6. Heuschrecken

Aufgrund der Bewirtschaftungsart der Fläche sind die Lebensräume für Heuschrecken nur noch in den Randbereichen gegeben. Während des Begutachtungszeitraumes 2020 konnten lediglich drei Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Besonders oder streng geschützte Arten wurden nicht kartiert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine geschützten Heuschreckenarten beeinträchtigt werden. Kompensationsmaßnahmen wie sie für die Zauneidechse umgesetzt werden müssen, können auch zu einer verbesserten Lebensraumsituation bei den Heuschrecken führen.

7. Schnecken

Das zur Potenzialanalyse genutzte Lanis-Rasterfeld verweist auf Funde der geschützten Weißen Turmschnecke (*Zebrina detrita*). Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen der Art auf der Fläche konnten nicht gefunden werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass vor der Verbuschung der Randbereiche die Art an den Hängen und Böschungen im Osten und Süden vorkam.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen für Reptilien, könnten auch zu einer verbesserten Lebensraumsituation für die Weiße Turmschnecke führen.

8. Orchideen

2020 konnten keine Nachweise für Orchideenarten auf der Vorhabenfläche er-

bracht werden.

Aus: „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „AH7, Sport- und Mehr-generationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wage-
mann, Landau, August 2020, S. 12

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine geschützten Pflanzenarten geschädigt werden.

4.7. Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden rund 1,2 ha unbebaute Fläche am Ortsrand von Arzheim überplant. Die Fläche wurde bislang als Bolzplatz genutzt. Die Fläche grenzt im Südosten an bestehende Wohngebiete an; im Norden und Westen folgt die freie Feldflur.

4.8. Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Planung kommt es zur Bebauung einer brachliegenden Sportplatzfläche, durch die sich das Landschaftsbild entsprechend verändert. Die Fläche am westlichen Rand der Ortslage ist jedoch durch die bestehende Randeingrünung und die Topografie sowie durch die bestehenden Straßen (Arzheimer Hauptstraße) bereits entsprechend vorgeprägt.

Landschaftliche Einbindung

Das Planungsgebiet selbst stellt sich als brachliegende Sportplatzfläche ohne gliedernde Elemente wie Gehölzstreifen oder Feldbäume, dar. Rings um das Plangebiet finden sich jedoch großflächige Gehölzbestände, die den Sportplatz zu allen Seiten abschirmen.

Prägende Vegetationsstrukturen

Innerhalb des Plangebietes sind prägende Vegetationsstrukturen in Form von linienhaften Gehölzen und Einzelbäumen vorhanden.

4.9. Schutzgut Mensch und Erholung

Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzungen

Im Plangebiet befinden sich keine immissionsschutzrechtlich schutzwürdigen Nutzungen.

Schutzwürdigkeit der umgebenden Nutzungen

In der Umgebung des Planungsgebiets bestehen entlang der Arzheimer Hauptstraße immissionsschutzrechtlich schutzbedürftige Nutzungen in Form von Wohnbebauung. Maßgebend für die Beurteilung ist deren immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit. Gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung ergibt sich die Schutzwürdigkeit aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Die Bebauung südlich der Arzheimer Hauptstraße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „AH 4“, welcher ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Gebiete ohne Bebauungsplan sind entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit zu beurteilen. Die Bebauung nördlich der Arzheimer Hauptstraße kann laut Gutachter ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet eingestuft werden.

Vorbelastung Schall

Für das Plangebiet liegen keine relevanten Vorbelastungen in Bezug auf Schall vor.

Vorbelastung Luftschadstoffimmissionen

Das Planungsgebiet unterliegt keiner über das im bebauten Gebiet von Landau ohnehin bestehende Maß hinausgehenden besonderen Luftschadstoffbelastung. Gewerbebetriebe mit relevanten Luftschadstoffemissionen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Vorbelastung Lichtimmissionen

Lichtimmissionen sind bislang für das Planungsgebiet nicht relevant.

Grün- und Freiflächen:

Im Plangebiet sind öffentlichen Grün- und Freiflächen in Form eines aktuell kaum genutzten Sportplatzes vorhanden.

Wegebeziehungen:

Wegeverbindungen bestehen nur in Form betonierter und unbefestigter Wirtschaftswege rings um und durch das Planungsgebiet.

4.10. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachgüter bestehen im Planungsgebiet in Form von nicht mehr genutzten Sportplatzeinrichtungen.

Kulturgüter bestehen innerhalb des Plangebietes nicht.

5. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten zu betrachten. Nachfolgend sind in der Tabelle die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen zusammengefasst dargestellt:

Wirkfaktor wirkt auf	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		Vielfalt in Struktur und Ausstattung der Umwelt, Erholungswirkung	Grundlage für alle Nutzungsformen (z.B. Grünstrukturen im Siedlungsbereich)	Wasser erhöht Erfolgswirkung	Frisch- und Kaltluftversorgung der Siedlungsflächen (Bioklima)	bestimmt die Erfolgswirkung	Gebäude als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätten
Tiere/Pflanzen	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Pflanzen als Lebensgrundlage für Tiere sowie Ausgestaltung des Lebensraumes	Lebensraum; Speicher lebenswichtiger Stoffe (Wasser, Mineralien)	Lebensgrundlage	Bestimmung der Standort- und Lebensraumbedingungen von Pflanzen und Tieren	bildet Lebensraum; Vernetzung von Lebensräumen	(Teil-) Lebensraum (z.B. für Fledermäuse, Vögel), Veränderung der Habitatqualität
Boden	Veränderung durch Versiegelung, Verdichtung, Abtragung, Umlagerung, Schadstoffeintrag (Unfallgefahr), Bearbeitung	Erosionsschutz, Wasser- und Mineralienentzug durch Pflanzen, Bioturbation, Beitrag zur Bodenbildung, Humuseintrag	Lebensraum; Speicher lebenswichtiger Stoffe (Wasser, Mineralien)	Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Eintrag von Schadstoffen aus Luft und Oberflächen durch Niederschlag	Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Erosion durch Wind und Niederschläge, Transport von Schadstoffen, die auf Boden ausgewaschen oder abgelagert werden		Versiegelung, Veränderung natürliche Bodenbildung
Wasser	Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Regenwassernutzung, Reduzierung Grundwasserschutz	Vegetation verbessert Wasserspeicher- und filterfähigkeit des Bodens, durch Transpiration Verdunstung von Wasser, Wasserentzug	Schadstofffilter und -puffer; Speicher und Regler (Grundwasserneubildung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf		Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Niederschlag und Verdunstung		Verschiebung des Auftreffens von Niederschlagswasser auf den Boden, ggf. Regenwassernutzung und Änderung des Wasserhaushalts
Klima/Luft	Verkehrsemissionen, Emissionen durch Heizen, Wandlung von kaliluftproduzierender Fläche zu Siedlungsfläche	Vegetation (v.a. Gehölze) wirken klimatisch ausgleichend, Transpiration kühlt Umgebungsluft Schadstofffilter	Wärmespeicher	Durch Verdunstung Beitrag zum Temperaturausgleich, Niederschlag verbessert Luftqualität		Einflussfaktor auf das Mikroklima sowie auf die Belüftungsfunktion	Beeinflussung von Kaltluft- und Windströmungen
Landschaft	Bebauung, Neugestaltung des Gebiets	Vegetation als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Topographie als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Wasser als Gestaltungselement in Stadtlandschaften			Gebäude prägen Orts-/ Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Funktionserfüllung der Sachgüter für den Menschen; werden vom Menschen geschaffen	Besiedlung von Kultur- und Sachgütern		Beschleunigung von Korrosion und Fäulnis			

6. Alternativenprüfung

6.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung als Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erstellen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	
Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Bei einer Beibehaltung der Nutzung sind keine Veränderungen zu erwarten.
Tiere und Pflanzen	Bei einer Beibehaltung der Nutzung sind keine Veränderungen zu erwarten. Im östlichen Teilbereich bleiben die bestehenden Gehölzstrukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten.
Boden	Bei einer Beibehaltung der Nutzung sind keine Veränderungen zu erwarten.
Wasser	Bei einer Beibehaltung der Nutzung sind keine Veränderungen zu erwarten.
Luft / Klima	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Grünfläche bleibt als nächtliche Kaltluftproduktionsfläche bestehen.
Fläche	Das Planungsgebiet bleibt als brachliegende Sportplatzfläche am Ortsrand erhalten.
Landschaftsbild	Das Planungsgebiet bleibt als brachliegende Sportplatzfläche am Ortsrand erhalten.
Biologische Vielfalt	Bei einer Beibehaltung der Nutzung sind keine Veränderungen zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.
FFH- und Vogelschutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ergibt sich aus Kapitel 8.6 des Umweltberichts.

6.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Nutzungsalternativen

Vorhabenalternativen im Sinne von grundlegenden alternativen Nutzungsmöglichkeiten für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geprüft, da das Planungsziel – Wiederbelebung des Sportplatzgeländes – mit alternativen Nutzungen nicht erreicht werden kann.

Grundsätzliche Standortalternativen

Grundlegende Standortalternativen wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geprüft, da es sich um ein bereits bestehendes Sportplatzgelände handelt, welches einer Wiedernutzbarmachung zugeführt werden soll.

7. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens

7.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Ausweisung von Bauflächen kann es zu Versiegelungen im Plangebiet kommen. Die Eingriffe, die sich bezogen auf den derzeitigen Zustand des Planungsgebietes ergeben, sind im Bebauungsplanverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches und des Landesnaturschutzgesetzes auszugleichen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher im Ergebnis nicht zu erwarten.

7.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die Planung kommt es zu einer Versiegelung bislang offener Bodenflächen auf insgesamt bis zu ca. 5.360 m².

Diese Fläche geht somit als Versickerungsfläche verloren; die Grundwasserneubildung wird unterbrochen.

Durch Maßnahmen des Niederschlagswassermanagements (Versickerung, Rückhaltung) können die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. auf das Kanalisations- und somit auf das angrenzende Gewässernetz jedoch vermieden oder zumindest reduziert werden.

7.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Durch das Vorhaben gehen auf einer Fläche von ca. 5.360 m² die bisherige lufthygienische und kleinklimatische Ausgleichswirkung verloren.

7.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation und Fauna

Die Planung führt durch Umwandlung in Bauflächen und Verkehrsflächen zu einem Verlust von 5.360 m² Grünfläche, die Brutvögeln und Zauneidechsen einen entsprechenden Lebensraum bieten. Durch die geplante Nutzung und den zusätzlich entstehenden Verkehr kann es zu einer verstärkten Störung der Populationen kommen.

Durch die vorgesehene Anlage von öffentlichen Grünflächen mit Strauch- und Baumpflanzungen sowie durch die Erhaltung und Aufwertung der Randeingrünung neue Lebensräume geschaffen.

7.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erlebnispotenzial

Mit der Realisierung des Vorhabens ist kein Verlust von Flächen besonderer Vielfalt, Eigenart oder Schönheit verbunden.

7.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden rund 1,2 ha unbebaute Fläche am Ortsrand von Arzheim überplant. Ca. 0,2 ha der Fläche werden einer baulichen Nutzung zugeführt. Die übrige Fläche wird als Sportplatz mit zugehörigen Nebenanlagen erhalten. Die Fläche wurde bislang als Bolzplatz genutzt. Die Fläche grenzt im Südosten an bestehende Wohngebiete an; im Norden und Westen folgt die freie Feldflur.

7.7. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Sachgüter ergeben sich nur durch den Verlust der bestehenden Sportplatzeinrichtungen.

7.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Immissionsbelastung Schall

Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens wurde daher ermittelt, welche Lärmemissionswerte innerhalb des Plangebiets eingehalten werden müssen, um nachteilige Auswirkungen auf die umgebenden Siedlungsbereiche zu vermeiden.

Da zur Zeit der Gutachtenerstellung keine konkreten Nutzungsszenarien in Form von detaillierten Nutzungszeiten, Zahlen der Sportler/Teilnehmer und Verteilung der Trainingseinheiten auf einzelne Wochentage vorlagen, wurde untersucht welche maximale Auslastung der Sportanlage künftig möglich ist. Zur Ermittlung der aus schalltechnischer Sicht maximalen Auslastung der Sportanlage wurden folgende Szenarien untersucht:

- Trainingsbetrieb

werktags innerhalb der Ruhezeit am Abend zwischen 20.00 und 22.00 Uhr: Vollauslastung der Anlage, Sportbetrieb in der Halle, Nutzung aller Spielfelder im Außenbereich, An- und Abfahrverkehr (Pkw) sowie nachts in der lautesten Nachtstunde Pkw-Abfahrten vom Parkplatz.

Ergebnis:

Der Immissionsrichtwert innerhalb der Ruhezeit am Abend von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete wird bei der zugrunde gelegten Vollausslastung an allen schutzwürdigen Wohnnutzungen eingehalten. Die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Sporthalle mit den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen ist somit gewährleistet.

- Veranstaltung

werktags innerhalb der Ruhezeit am Abend zwischen 20.00 und 22.00 Uhr sowie nachts in der lautesten Nachtstunde (INS) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr: Musikveranstaltung mit 250 Besuchern in der Halle, Kommunikation von Besuchern im Außenbereich, An- und Abfahrverkehr (Pkw), Veranstaltungen als seltene Ereignisse beurteilt.

Ergebnis:

Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden sowohl am Abend als auch in der Nacht eingehalten. Die Durchführung von größeren Veranstaltungen wie beispielsweise Musikkonzerten wird gutachterlich als mit den umliegenden Wohnnutzungen verträglich eingestuft, sofern der Nutzungsumfang die Vorgaben nach Anhang 1 Nr. 1.5 der 18. BImSchV einhält. Der Sport- und Mehrgenerationenpark darf maximal an 18 Kalendertagen für 'seltene Ereignisse' genutzt werden.

- Grillabend

nachts in der lautesten Nachtstunde (INS) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr: Kommunikation von Gästen im Außenbereich, Nutzung einer Musikanlage auf dem Grillplatz, An- und Abfahrverkehr (Pkw)

Ergebnis:

Pegelbestimmende Schallquelle in dem Szenario 'Grillabend' ist die Musikanlage. Größere Feste (Klassentreffen, Geburtstagsfeiern, ausgedehnte Grillabende etc.), bei denen eine Musikanlage verwendet wird, werden als mit den umliegenden Wohnnutzungen verträglich eingestuft, sofern der Nutzungsumfang die Vorgaben für 'seltene Ereignisse' nach Anhang 1 Nr. 1.5 der 18. BImSchV einhält. Der Sport- und Mehrgenerationenpark darf maximal an 18 Kalendertagen für 'seltene Ereignisse' genutzt werden.

Kleinere Grillabende, bei denen lediglich der Grillplatz für geselliges Beisammensein genutzt wird und keine Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (insbesondere Musikanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte) zum Einsatz kommen, werden gutachterlich als mit den umliegenden Wohnnutzungen verträglich eingestuft. Die Verträglichkeit ist auch dann sichergestellt, wenn der Grillabend oder sonstige Feiern vor 22.00 Uhr enden.

Erholung

Durch die Planung ergeben sich positive Auswirkungen auf Erholungsinfrastrukturen in Arzheim.

8. Weitere Belange des Umweltschutzes

8.1. Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Schmutzwasseraufkommen. Nähere Angaben hierzu können auf Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch nicht getroffen werden.

Gleiches gilt auch in Hinblick auf das zu erwartende Abfallaufkommen.

8.2. Energie

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Energiebedarf. Nähere Angaben zum zu erwartenden Energiebedarf können auf Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch nicht getroffen werden.

8.3. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Mit der Wahl einer bereits als Sportplatz genutzten Fläche kann der Eingriff in Natur und Landschaft bereits auf der Ebene der Flächenauswahl gering gehalten werden. Aufgrund der bestehenden Erschließung kann die notwendige Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen weiter optimiert und minimiert werden.

Durch die Nutzungszuordnung unmittelbar angrenzend an bestehende Wohnbebauung wird eine grundlegend neue Immissionsbelastung für die umgebenden schützenswerten Nutzungen geschaffen. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist zu gewährleisten, dass die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung des Eingriffs sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die genaue Bestimmung der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

8.4. Maßnahmen zum Immissionsschutz

Auf das Untersuchungsgebiet wirkt der Verkehrslärm der südlich an das Plangebiet angrenzenden K6 ein.

Angesichts der Festsetzung des Gebiets als Gemeinbedarfsfläche sowie dem Aus-

schluss von Wohnnutzung wird kein gesonderter Untersuchungs- und Regelungsbedarf zum Verkehrslärmschutz gesehen, zumal alle Gebäude gemäß § 16 Abs. 2 LBauO Rheinland-Pfalz einen ihrer Lage und Nutzung entsprechenden Schallschutz haben müssen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schützenswerte Nutzung (Bebauung in der Arzheimer Hauptstraße). In den textlichen und plangrafischen Festsetzungen wurden Maßnahmen (Schalldämmmaße von Fassaden- und Dachelementen sowie Schalleistungspegel von haustechnischen Anlagen) festgesetzt, die sicherstellen, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen eingehalten werden.

9. Zusätzliche Angaben

9.1. Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung durch den Inline-Hockey-Club Landau und andere Vereine sind ausschließlich hausmüllähnliche Abfälle zu erwarten. Die Entsorgung kann in Rahmen der normalen Müllabfuhr über Restmüll- und Wertstofftonnen erfolgen. Es ist nicht davon auszugehen, dass neben typischen Siedlungsabfällen, weitere gewerbliche Abfälle anfallen, die einer gesonderten Entsorgung bzw. Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen bedürfen.

9.2. Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Trotz einer bereits über Jahrzehnte andauernden Forschung zum anthropogen induzierten Klimawandel können die genauen, innerhalb der kommenden Jahrzehnte zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf globaler sowie auf kleinräumlicher Ebene bisher nicht abschließend oder eindeutig prognostiziert werden.

Einig sind sich die Prognosen für Deutschland in Bezug auf die Erwartung einer grundsätzlich höheren Durchschnittstemperatur, die sich insbesondere in wärmeren Wintern, längeren sommerlichen Hitzeperioden und einer Verschiebung der jährlichen Niederschläge hin zu feuchteren Wintern und trockeneren Sommern zeigt. Die Zahl der Extremwetterlagen wie Stürme, Hagel, unwetterartige Gewitter, kleinräumliche Starkregen und im Vergleich zur Durchschnittstemperatur strenger winterlicher Kälteeinbrüche wird voraussichtlich weiter zunehmen.

9.3. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Durch die geplante Nutzung ergeben sich keine besonderen Risiken für das kulturelle Erbe oder die menschliche Gesundheit. Dies gilt auch in Hinblick auf mögliche Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.

9.4. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Planungsgebiets sind keine sonstigen Vorhaben mit Umweltauswirkungen bekannt. Insofern ist nicht von Kumulationswirkungen auszugehen.

9.5. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Grundproblem bei der Zusammenstellung der Angaben der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist, dass in einem Bebauungsplanverfahren nur die rechtliche Zulässigkeit bestimmter Nutzungen begründet werden kann. Es werden rahmensetzende Vorgaben getroffen, die in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Intensität ausgenutzt werden können. Insofern muss der Umweltbericht auf einen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans realistischerweise anzunehmenden ungünstigen Fall abheben. In der Realität können die negativen Umweltauswirkungen im Einzelfall geringer ausfallen.

9.6. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Umweltsituation im Bereich des Plangebietes erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze.

9.7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gemäß § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Eine eigene Bestanderhebung der fachbezogenen Umweltauswirkungen ist somit nicht erforderlich.

9.8. Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

Für den Umweltbericht wurden folgende Quellen herangezogen:

- „Versickerungsgutachten“, IBES Baugrundinstitut GmbH, Neustadt, Januar 2020
- „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan AH7, Sport- und Mehrgenerationenpark“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wangemann, Landau, Oktober 2020
- „Schalltechnisches Gutachten, Stadt Landau in der Pfalz, Stadtteil Arzheim, Bebauungsplan AH7, Sport und Mehrgenerationenpark“, GSB GbR Schalltechnisches Beratungsbüro, Sankt Wendel, Februar 2020

9.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Stadtrat der Stadt Landau hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ beschlossen. Der aktuelle Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau in der Pfalz stellt das Plangebiet derzeit noch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Das Plangebiet weist eine Fläche von rund 1,0 ha auf und befindet sich westlich der Kernstadt von Landau im Stadtdorf Arzheim am westlichen Ortseingang, nördlich der Arzheimer Hauptstraße (K3).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein weitgehend brachliegendes Sportplatzgelände. Die Fläche wird im Westen durch einen bestehenden Wirtschaftsweg begrenzt. Im Osten und Südosten grenzt die Wohnbebauung von Arzheim an das Plangebiet an, im Süden und Südwesten folgen weitere landwirtschaftliche Flächen.

Das gesamte Areal ist ringsum von Grün- bzw. Heckenstrukturen umgeben, die teilweise von artenschutzrechtlicher Relevanz sind. Unmittelbar nördlich und weiter westlich des Geltungsbereichs schließen sich ökologisch wertvolle städtische

Ausgleichsflächen an. Die Konzeption sieht nicht vor, die vorhandenen Grünbestände zu beseitigen oder zu verändern, sondern beschränkt sich auf das ehemals bereits zu Sportzwecken genutzte Areal.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Wesentlichen durch die zulässig werdende Versiegelung, durch die Veränderung des Landschaftsbildes sowie durch den Verlust von Kaltluftentstehungsfläche zu erwarten.

Da der Ausgleich nicht vollständig innerhalb des Baugebietes nachgewiesen werden kann, werden der Planung externe Ausgleichsfläche in der Größe von 5.360 m² zugewiesen.

Stadt Landau in der Pfalz

21. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 im Bereich
„AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“

C: ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Stand: Entwurf vom 22. Februar 2021



Stadt Landau in der Pfalz

Stadtverwaltung – Stadtbauamt

Abt. Stadtplanung und Stadtentwicklung

Königstraße 21

76829 Landau in der Pfalz

C ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 6 (5) BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen, die erläutert, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Zielsetzung der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Absicherung der Errichtung einer Skaterhockeyhalle mit zugehörigen Stellplätzen und Nebenanlagen sowie weitere sportliche Anlagen.

Planerische Zielsetzung der Stadt Landau für die Aufstellung des Bebauungsplans ist insbesondere

- die Wiederbelebung des brachliegenden Sportplatzgeländes
- Sicherung der Vereinstätigkeit des Inline-Hockey-Club Landau
- die verkehrssichere fußläufige Erreichbarkeit der Sportfläche
- die Bereitstellung ausreichender Stellplätze
- die Sicherung einer angemessenen landschaftlichen Einbindung

Hierzu wird parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange sind im Planungsverfahren durch eine Erhebung des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft, eine Erfassung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe und eine Regelung der zum Ausgleich dieser Eingriffe erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt.

3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Wird im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt.

4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nutzungsalternativen

Vorhabenalternativen im Sinne von grundlegenden alternativen Nutzungsmöglichkeiten für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geprüft, da das Planungsziel – Wiederbelebung des Sportplatzgeländes – mit alternativen Nutzungen nicht erreicht werden kann.

Grundsätzliche Standortalternativen

Grundlegende Standortalternativen wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geprüft, da es sich um ein bereits bestehendes Sportplatzgelände handelt, welches einer Wiedernutzbarmachung zugeführt werden soll.